



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 19/2015 vom 5. Juni 2015

---

## **Redaktionelle Berichterung des Mitteilungsblattes 17/2015**

**Festsetzung der Entgelte  
für den Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“  
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 29.04.2015**

**Entgelte**  
**für den dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“**  
**des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik**  
**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**  
**vom 29.04.2015**

Gemäß der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme am weiterbildenden Studium vom 2. Dezember 1998 (Mitteilungsblatt 02/1999) wurde durch den Präsidenten das Entgelt für den weiterbildenden dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“ auf Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses des Fachbereiches Duales Studium Wirtschaft • Technik vom 11. Februar 2015 wie folgt festgesetzt:

**Artikel I**

Das Studienentgelt für den dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“ beträgt insgesamt 12.500 €.

Es enthält:

- die Teilnahme an den Kursen laut Studienplan
- Unterrichtsmaterialien
- Gastvorträge
- Registrierungen, Prüfungs- und Abschlussgebühren
- Service und Administrationskosten.

Das Studienentgelt wird wie folgt fällig:

- 4.000 € bis drei Wochen nach Zugang des unterzeichneten Weiterbildungsvertrags beim oder bei der Studierenden,
- jeweils eine monatliche Rate in Höhe von 450 € vom 1. Oktober 2015 bis 1. März 2017 sowie eine Abschlussrate in Höhe von 400 € am 1. April 2017, fällig jeweils zum ersten Tag eines jeden Monats.

Zusätzlich zum Studienentgelt wird halbjährig auf der Basis der jeweils geltenden Vorschriften der Semesterbeitrag erhoben.

**Artikel II**

Ein Rücktritt vom Weiterbildungsvertrag erfordert die schriftliche Mitteilung an den Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR Berlin.

Erfolgt der Rücktritt:

- bis spätestens 31. Juli 2015, werden von der ersten Rate des Studienentgelts 50 % einbehalten,
- nach dem 31. Juli 2015 bis zum 30. September 2015, wird die gesamte erste Rate des Studienentgelts einbehalten,
- ab dem 1. Oktober 2015, wird die Gesamtheit der bis zum Rücktritt gezahlten Beiträge einbehalten.

Der Nachweis des Zugangs des Rücktrittsschreibens obliegt dem oder der Studierenden.

**Artikel III**

Die Festsetzung gilt für Studierende, die 2015 ihr Studium aufnehmen.